

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 240, Änd. Nr. I/31 v. 28.09.2012 S. 1559, Änd. AM I/17 vom 24.03.2016 S. 472, Änd. AM I/41 v. 21.07.2016 S. 1192, Änd. AM I/39 v. 30.08.2017 S. 957, Änd. AM I/16 vom 10.04.2018 S. 240, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 367, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 934, Änd. AM I/14 v. 31.03.2020 S. 313, Änd. AM I/54 v. 29.09.200 S. 1158, Änd. AM I/17 v. 31.03.2021 S. 269, Änd. AM I/8 v. 23.03.2023 S. 218, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 211, Änd. AM I/38 v. 05.11.2024 S. 1072

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 30.10.2024 die dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 240), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 211), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftspädagogik sowie eines zweiten Unterrichtsfachs beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in den Beruf einsteigen, oder ein konsekutives Master-Studium absolvieren zu können. ³Das Studium der Wirtschaftspädagogik ist durch eine

Profilierung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften charakterisiert. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen erwerben berufliche Qualifikationen, die sich vorwiegend auf Tätigkeitsfelder in den Bereichen Wirtschaft und Bildung richten und ihnen damit, neben dem Ziel der Lehrerausbildung durch Absolvieren eines konsekutiven Master-Studiengangs, Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen der betrieblichen Personalwirtschaft, der Bildungsverwaltung oder in Kammern und Verbänden eröffnen.

§ 3 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Das Studium umfasst insgesamt 180 C und beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), die Grundlagen der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik), die Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	96 C
- Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen	36 C
- Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre,	42 C
- Fachwissenschaft Volkswirtschaftslehre	18 C
2. Zweites Unterrichtsfach	36 C
3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften)	36 C
4. Bachelorarbeit	12 C

(2) Als Zweifach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Politikwissenschaft, Spanisch und Sport. In den Zweifächern können Zugangsvoraussetzungen oder Nebenbedingungen geregelt sein.

(2a) ¹Die Zulassung zum Zweifach Sport ist auf jeweils 15 Studierende für ein Wintersemester und jeweils 10 Studierende für ein Sommersemester begrenzt; die Zulassung zum Zweifach Politikwissenschaft ist auf 3 Studierende für ein Wintersemester und 2 Studierende für ein Sommersemester begrenzt. ²Wollen mehr Studierende eines der genannten Zweifächer belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ³Für die Vergabe der Studienplätze können bis zu zwei Zweifächer in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁴Die Vergabe der Studienplätze eines Zweifaches erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz.

(3) Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelorarbeit erworben.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(5) ¹Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester). ²Im ersten Studienabschnitt sind je nach gewähltem Zweitfach 59-62 C, im zweiten Studienabschnitt 118-121 C zu erbringen. ³Die in den einzelnen Bereichen zu belegenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(6) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspädagogischer Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in einem selbst gewählten zweiten Unterrichtsfach erwerben, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

§ 4 Studienbegleitende Leistungen

(1) ¹Zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Berufsbildende Schulen in Niedersachsen ist gemäß § 6 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr der Nachweis kaufmännischer Praktika im Umfang von insgesamt 52 Wochen notwendig. ²Dabei muss das einzelne Praktikum mindestens vier Wochen dauern. ³Es wird empfohlen, diese Praktika vor oder während des Studiums zu absolvieren.

(2) ¹Wird als zweites Unterrichtsfach Englisch, Französisch oder Spanisch gewählt, so ist gemäß § 8 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land zu absolvieren, in dem die gewählte Sprache Amtssprache ist. ²Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder des Master-Studiums absolviert werden.

§ 5 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

(1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben.

²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt,

die für Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftspädagogen generell erforderlich sind.

³Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie gängiger Anwendungssoftware erwerben.

⁴Schließlich dient die Orientierungsphase dazu, ein erstes Modul im gewählten Zweitfach zu absolvieren.

(2) Für die Pflichtveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) Alle von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten.

(4) Die in der Orientierungsphase zu belegenden Module sind im Modulverzeichnis dargestellt.

§ 6 Zweiter Studienabschnitt

(1) ¹Der zweite Studienabschnitt dient der Vervollständigung der wirtschaftswissenschaftlichen Grundausbildung, der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und gibt darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung im gewählten zweiten Unterrichtsfach.

²Zusätzlich dient der zweite Studienabschnitt dem Studium wirtschaftspädagogischer Grundkenntnisse sowie der Absolvierung eines allgemeinen Schulpraktikums. ³Schließlich ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(2) Inhaltliche Gliederung des Zweiten Studienabschnitts

¹Der zweite Studienabschnitt umfasst je nach gewähltem Zweitfach insgesamt 118 bis 121 C. ²Er umfasst folgende Bereiche:

Betriebswirtschaftliche Vertiefung	30 C,
Volkswirtschaftliche Vertiefung und Recht	14 C,
Wirtschaftspädagogik	36 C,
Zweifach	26 - 29 C,
Bachelorarbeit	12 C.

³Die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(3) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Bachelorstudiums Wirtschaftspädagogik enthält die Graphik in Anlage II.

§ 6a Gesamtergebnis

¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module des Zweitfachs im Umfang von insgesamt bis zu 18 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag kann frühestens nach Erreichen von 150 C und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur

einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden. ²Der Umfang der nach Satz 1 bei der Notenbildung auf Antrag nicht zu berücksichtigenden Module verringert sich um die Anzahl der Anrechnungspunkte, die innerhalb des Zweitfachs auf Grund von unbenoteten Modulprüfungen erworben wurden. ³§ 9 Abs. 3 RPO-BA bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 598), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 466) und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 604) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

1. Semester Σ 32 C	2. Semester Σ ca. 30 C	3. Semester Σ ca. 30 C	4. Semester Σ ca. 30 C	5. Semester Σ ca. 30 C	6. Semester Σ ca. 30 C	➔ Σ 180 C
Unternehmen & Märkte B.WIWI-OPH.0001 6 C P	Zweites Unterrichtsfach 6 - 10 C P	Zweites Unterrichtsfach insgesamt 26 - 30 C <i>- wählbare Fächer: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch (je zulassungsfrei), Politikwissenschaften und Sport (je zulassungsbeschränkt)</i>			Bachelorarbeit 12 C <i>Voraussetzung zur Anmeldung: 90 C (darunter alle Module der Orientierungsphase)</i>	Legende: Orientierungsphase (Pflicht) Fachwissenschaft BWL (Pflicht und Wahlpflicht) Fachwissenschaft VWL (Wahlpflicht) Recht (Pflicht) Zweites Unterrichtsfach (Pflicht und Wahlpflicht) Wirtschaftspädagogik (Pflicht und Wahlpflicht) Bachelorarbeit (Pflicht) P Pflichtmodul C Credits (ECTS) Alle Regelungen finden Sie in Ihren <u>Prüfungs- und Studienordnungen</u> sowie im <u>Modulverzeichnis</u> auf der Webseite des Studiengangs.
Mathematik B.WIWI-OPH.0002 8 C P	Statistik B.WIWI-OPH.0006 8 C P	Recht B.WIWI-OPH.0009 8 C P	Interne Unternehmensrechnung B.WIWI-BWL.0002 6 C P			
Jahresabschluss B.WIWI-OPH.0005 6 C P	Finanzwirtschaft des Unternehmens B.WIWI-OPH.0004 6 C P	Theorien des Lehrens und Lernens in der kaufm. Aus- und Weiterbildung B.WIWI-WIP.0005 6 C P	Marketing B.WIWI-BWL.0005 6 C P	Forschungsmethoden B.WIWI-WIP.0007 6 C P		
Digitalisierung von Unternehmen & Verwaltung B.WIWI-OPH.0003 6 C P	Mikroökonomik I B.WIWI-OPH.0007 6 C P	Einführung in die Wirtschaftspädagogik B.WIWI-WIP.0001 6 C P	Bildungswissenschaftliche Grundlagen B.BW.010 6 C P	Schulentwicklung und allg. schulpraktische Studien und Schulpraktikum B.WIWI-WIP.0006 6 C P	Wirtschaftspädagogik - Wahlpflicht insgesamt 6 C	
Makroökonomik I B.WIWI-OPH.0008 6 C P	Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen Mathematik und weitere 12 C mit B.WIWI-OPH-Kennung bestanden sein.	Fachwissenschaft BWL - Wahlpflicht insgesamt 18 C			Fachwissenschaft VWL - Wahlpflicht insgesamt 6 C	
1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSSTUDIUM				